

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich verwalteten Städte- und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtsparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Leindecker  
Durchwahl: 0391 5924-310

|                                 |               |            |
|---------------------------------|---------------|------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum      |
|                                 | Le-he         | 26.03.2020 |

## Aktuelle Nachrichten zum Thema Coronavirus vom 26.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Folgende aktuelle Informationen zum Thema Coronavirus übermitteln wir Ihnen:

- 1. Erlass des MF LSA vom 27. März 2020**  
**Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen; Haushaltsplanung für das Jahr 2020 und mittelfristige Finanzplanung;**  
**Kommunalspauschale und Vorziehen von FAG-Auszahlungen auf Grund der Corona-Pandemie**

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 20. März 2020 das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes 2020/2021 beschlossen. Im Erlass des MF (Anlage 1) wird angekündigt, dass das Gesetz demnächst in Kraft tritt. Bekanntgegeben werden die Zahlungstermine für die neu ins FAG aufgenommene Kommunalspauschale. Die ersten zwei Raten werden zum 10. Mai ausbezahlt. Außerdem werden die Dezemberraten für:

- die Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG LSA)
- besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 7 FAG LSA)
- besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 9 FAG LSA)
- Schlüsselzuweisungen

auf den 10. Mai 2020 vorgezogen, um durch die Corona-Pandemie mögliche Liquiditätsengpässe abzufedern.



In einem gemeinsamen Schreiben mit dem Landkreistag (Anlage 2) haben wir uns am 26.03.2020 zudem an Innenminister Stahlknecht gewandt und um Lockerung haushaltsrechtlicher Vorgaben gebeten. Außerdem haben wir gefordert, die Kommunen durch eine Aufstockung des Ausgleichsstockes um zusätzliche Mittel unbürokratisch zu unterstützen. Dieses Schreiben wurde auch an Finanzminister Richter und Staatsminister Robra zur Kenntnis weitergeleitet.

## **2. Bestattung in den Zeiten der Corona Pandemie**

Die Corona Pandemie zieht erhebliche Einschränkungen bei der Durchführung von Bestattungen nach sich. Diese werden von der Bevölkerung umso weitreichender empfunden, als der Tod und das Abschiednehmen im Leben eines Hinterbliebenen besondere Bedeutung haben.

Die Gemeinden haben bereits in den vergangenen Tagen auf die dynamischen Entwicklungen reagiert und teilweise Beschränkungen für die Durchführung von Bestattungen beschlossen. Die am 24. März 2020 von der Landesregierung erlassene Zweite Verordnung über die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (2. SARS-CoV-2-EindV) erlaubt Trauerfeiern, an denen jedoch nur die engsten Mitglieder des Freundes- und Familienkreises der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens teilnehmen dürfen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).

Darüber hinaus ist bei Trauerfeiern von den Teilnehmenden einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten und die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: *Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer*; die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.

Weiter sind Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen von der Trauerfeier auszuschließen.

Teilnehmende, die innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten, sind von der Trauerfeier auszuschließen. Die Einhaltung sollte die Friedhofsverwaltung kontrollieren.

Überdies weisen wir auf die weiteren ausführlichen Regelungen der Verordnung im § 1 Abs.1 - 4 hin.

## **3. Corona-Krise: Maßnahmenpaket lt. Kabinettsbeschluss vom 23.03.2020**

Als Anlage 3 fügen wir Ihnen das Rundschreiben des Deutschen Städtetages vom 24.03.2020: Corona-Krise: Maßnahmenpaket lt. Kabinettsbeschluss vom 23.03.2020 bei.

#### 4. Staatliche Hilfen für Unternehmen in der Coronakrise und Anwendung auf die Kommunalwirtschaft

##### *Beihilferechtliche Grundlagen geschaffen*

Aktuell haben EU, Bund und Land Maßnahmen verabschiedet bzw. geplant, um die Wirtschaft in Zeiten der Corona-Pandemie zu stützen. Für kommunalwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen, die die Grundversorgung sicherstellen, ist es wichtig, dass diese in den Anwendungsbereich der Maßnahmen fallen. Dies betrifft zum einen den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen, mit dem die EU-Beihilferegelungen für die Dauer der Bewältigung der Folgen der Coronakrise flexibilisiert werden sollen. Diesen Rahmen hat die Kommission am 20. März 2020 angenommen. Zum anderen betrifft dies den sog. Wirtschaftsstabilisierungsfonds und das KfW-Sonderprogramm 2020, die auf der Grundlage des befristeten Rahmens ermöglicht wurden.

Ziel des befristeten erweiterten Rahmens ist es, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, einen weiten Spielraum in den Beihilfевorschriften für gezielte Maßnahmen zugunsten der Wirtschaft nutzen zu können. Die Vereinbarkeit der Maßnahmen soll mit dem auf Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützten „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ anerkannt werden. Diese Regelung kommt zur Anwendung, wenn das Wirtschaftsleben der gesamten EU beträchtlich gestört ist.

Der befristete Rahmen sieht fünf Arten von Beihilfen zur Behebung der Störung vor:

##### **a) Direkte Zuschüsse, rückzahlbare Vorschüsse oder Steuervorteile:**

Die Mitgliedstaaten können Regelungen zur Gewährung von bis zu 800 000 Euro pro Unternehmen einführen, um dringenden Liquiditätsbedarf zu decken.

##### **b) Staatliche Garantien für Bankdarlehen an Unternehmen:**

Die Mitgliedstaaten können mit staatlichen Garantien dazu beitragen, dass die Banken Firmenkunden mit Liquiditätsbedarf weiterhin Kredite gewähren.

##### **c) Vergünstigte öffentliche Darlehen an Unternehmen:**

Die Mitgliedstaaten können Unternehmen zinsvergünstigte Darlehen gewähren, um zur Deckung des unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarfs beizutragen.

##### **d) Zusicherungen für Banken, die staatliche Beihilfen an die Realwirtschaft weiterleiten:**

Einige Mitgliedstaaten planen, Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen – über die bestehenden Darlehenskapazitäten der Banken zu unterstützen. In dem befristeten Rahmen wird klargestellt, dass solche Fördermaßnahmen als direkte Beihilfen zugunsten der Kunden der Banken und nicht zugunsten der Banken selbst betrachtet werden, und erläutert, wie etwaige Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Banken auf ein Minimum beschränkt werden können.

##### **e) Kurzfristige Exportkreditversicherungen:**

Der Rahmen erleichtert es den Mitgliedstaaten nachzuweisen, dass in einigen Ländern keine Deckung für marktfähige Risiken zur Verfügung steht, sodass der Staat bei Bedarf kurzfristige Exportkreditversicherungen anbieten kann.

Die erforderlichen Mittel müssen aus den nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten fließen. Der Rahmen gilt bis Ende Dezember 2020. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, wird die Kommission vor Ablauf dieser Frist prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist.

Der befristete Rahmen erlaubt es nach unserer Auffassung grundsätzlich auch, kommunale Unternehmen zu unterstützen. Der befristete Rahmen, der sich auf Art. 107 Abs. 3 AEUV bezieht, greift systematisch auf den in Art. 107 Abs. 1 AEUV zurück. Der darin enthaltene Unternehmensbegriff wurde durch die Mitteilung der EU-Kommission bereits weitgehend definiert. Unternehmen ist danach jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Hierunter müssen also auch kommunale Unternehmen und Einrichtungen fallen.

### **Wirtschaftsstabilisierungsfonds, KfW-Sonderprogramm 2020 und Soforthilfe Kleinunternehmer**

Die Ausgestaltung des „befristeten Rahmens“ obliegt den Mitgliedstaaten der EU. Das Bundeskabinett hat am 23.03.2020 vorerst einen umfassenden Wirtschaftsstabilitätsfonds sowie ein KfW-Sonderprogramm beschlossen; diese müssen jetzt bei der Kommission notifiziert und genehmigt werden. Zuvor muss der Bundestag die Beschlüsse noch verabschieden.

#### **a) Wirtschaftsstabilitätsfonds**

Der Stabilitätsfonds ist für Unternehmen der Realwirtschaft vorgesehen und sieht Hilfen zur Überwindung von Liquiditätsengpässen und für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen vor. Voraussetzung ist, dass deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Auch sind Hilfen bei Investitionen vorgesehen. Aufgrund der Eilbedürftigkeit ist davon auszugehen, dass eine Genehmigung durch die Kommission noch in der 13. Kalenderwoche erfolgt. Der Wirtschaftsstabilitätsfonds richtet sich an große Unternehmen, die kein KMU-Betrieb sind. Die Einrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds soll zunächst bis Ende 2021 befristet werden. Problematisch ist, dass der Wirtschaftsstabilitätsfonds nur auf große Unternehmen, die kritische Infrastrukturen (Energie, Wasser, Abwasser) betreiben, ausgerichtet ist. Die Nachfrage unserer Bundeverbände beim Bundeswirtschaftsministerium ergab, dass der Fonds in seinem gegenwärtigen Rahmen keine Anwendung auf kommunale Unternehmen findet. Das Ministerium begründet dies pauschal mit der ausreichenden Liquidität kommunaler Unternehmen. Eine Einbeziehung kommunaler Unternehmen, die kritische Infrastrukturen betreiben und zwar unabhängig von ihrer Größe in den Fonds ist jedoch dringend erforderlich. Die Entwicklung hierzu bleibt abzuwarten.

#### **b) KfW-Sonderprogramm 2020**

Zur Stützung der Wirtschaft ist das KfW-Sonderprogramm 2020 beschlossen worden. Dies richtet sich grundsätzlich an große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Unterscheidung nach der KMU-Definition ist relevant für die Risikoübernahme (bei großen Unternehmen 80 Prozent, bei KMU 90 Prozent). Nicht unter die KMU-Definition fallen Betriebe, die mehr als 249 Mitarbeiter beschäftigen und/oder eine Jahresbilanz über 43 Millionen Euro ausweisen und/oder einen Jahresumsatz von 50 Millionen Euro haben. Zwei von drei dieser Kriterien müssen erfüllt sein, um nicht unter den KMU-Begriff zu fallen. Allerdings ist das Soforthilfeprogramm laut KfW nur auf Unternehmen ausgerichtet, die zu über 50 Prozent in privatem Eigentum sind (Voraussetzung für berechnete Antragsteller). Unsere Bundeverbände arbeiten derzeit auch hier an einer Antragsberechtigung für kommunalen Unternehmen.

### **c) Soforthilfe Kleinunternehmer**

Für Kleinunternehmer und Selbständige mit weniger als 10 Angestellten, die in der Vergangenheit Gewinne erwirtschaften konnten, sind für die nächsten drei Monate nicht rückzahlbare Soforthilfen vorgesehen, die bis zu 15.000 Euro (bis fünf Mitarbeiter 9.000 Euro) betragen sollen.

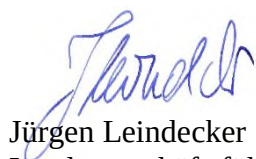
Das Sofort-Programm des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt sieht nach Auskunft des Ministeriums explizit Zuschüsse für Selbstständige und kleine Unternehmen vor. Das Programm wird auf den Hilfen des Bundes basieren und soll auf die Wirtschaftsstruktur Sachsen-Anhalts zugeschnitten sein. Daneben soll es verbesserte Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen geben, die über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt umgesetzt werden sollen. Einzelheiten und Konditionen sollen in der kommenden Woche vorgestellt werden.

### **5. Handreichung zur Sicherheit in der Trinkwasserversorgung zur Notfallvorsorgeplanung (Teil 2)**

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat mitgeteilt, dass der Teil 2 der Handreichung zur Sicherheit in der Trinkwasserversorgung zur Notfallvorsorgeplanung vor kurzem erschienen ist. Die Publikation kann bei Interesse auf der Website des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) - [https://www.bbk.bund.de/DE/TopThema/TT\\_2016/Praxis-BS\\_Bd15\\_Trinkwasserversorgung.html](https://www.bbk.bund.de/DE/TopThema/TT_2016/Praxis-BS_Bd15_Trinkwasserversorgung.html) abgerufen werden.

Beigefügt ist die Pressemeldung 140/2020 der Landesregierung zur Soforthilfe für Solo-Selbständige und Mittelständler vom heutigen Donnerstag (Anlage 4).

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer

**Anlagen**